

Infoblatt: Leistungskürzungen beim Asylbewerberleistungsgesetz durch die Änderungen im August und September 2019

Ab dem 21.8.2019 (2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht) und dem 01.09.2019 (Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes) traten verschiedene Regelungen über Sanktionsmöglichkeiten und Kürzungen in Kraft:

Fallgruppe I: Vollständiger Leistungsentzug für vollziehbar Ausreisepflichtige mit internationalem Schutzstatus in einem anderen Mitgliedsstaat

§ 1 Abs. 4 AsylbLG: Leistungsberechtigte, denen von einem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. Dublin-Staat internationaler Schutz gewährt wurde, haben keinen Leistungsanspruch, wenn der internationale Schutz fortbesteht. Sie erhalten bis zur Ausreise, längstens für 2 Wochen einmalig innerhalb von 2 Jahren sog. Überbrückungsleistungen nach § 1a Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft). Diese sollen als Sachleistung erbracht werden. Ausnahmen: besondere Härte. Auf Antrag werden angemessene Kosten der Rückreise übernommen.

Fallgruppe II: Leistungskürzung nach feststehendem Ausreisetermin, Definition der Leistungskürzung für alle Fallkonstellationen

§ 1a Abs. 1: Vollziehbar Ausreisepflichtige, (auch wenn Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist) für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststeht, haben ab dem Tag nach dem Ausreisetermin keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3, 6. Es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht selbst zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. **Sie erhalten bis zur Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Körper- und Gesundheitspflege. Nur im besonderen Einzelfall können zusätzlich noch Leistungen nach dem geänderten § 3 Abs. 1 S. 1 erbracht werden. Diese sollen als Sachleistung erbracht werden.**

Fallgruppe III: Leistungskürzung nach „Einreise zum Sozialhilfebezug“

§ 1a Abs. 2: Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5, (die eine Duldung nach §60a AufenthG besitzen oder vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist) und Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 6, soweit es sich um Familienangehörige der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen handelt, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erhalten, erhalten nur Leistungen nach § 1 a Abs 1. Diese Fallgruppe gab es vorher schon. „Einreise zum Sozialhilfebezug“ setzt voraus, dass dies das prägende Motiv für die Einreise war (praktisch eher selten).

Fallgruppe IV: Leistungskürzung bei selbst verschuldeten Abschiebungshindernis

§ 1a Abs. 3: Leistungsberechtigte nach § 1 Abs 1 Nr. 4 und 5, bei denen aus selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, erhalten ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur Leistungen nach § 1a Abs. 1. Dies gilt auch für Ehepartner, Lebenspartner und Kinder, wenn diese die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen selbst zu vertreten haben.

Fallgruppe V: Leistungskürzung bei „Sekundärmigration“

§ 1a Abs. 4: Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 1a oder 5, für die ein anderer Mitgliedsstaat der EU oder Drittstaat zuständig ist oder dort bereits internationalen Schutz genießen oder denen eine andere Aufenthaltserlaubnis dort gewährt wurde und diese fortbestehen, erhalten ebenfalls nur Leistungen nach § 1a Abs. 1.

Fallgruppe VI: Leistungskürzungen bei Pflichtverletzungen im Asylverfahren

§ 1a Abs. 5: Leistungen nach § 1a Abs. 1 für Personen nach § 1 Abs. 1, 1a und 7 (es sei denn, sie haben Verletzung der Mitwirkung, Nichtwahrnehmung von Terminen nicht selbst zu vertreten):

- bei Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 S. 3 AsylG (unverzögliche Asylantragstellung)
- bei Nicht-Vorlage/Nicht-Überlassung des Passes nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG
- bei Nicht-Aushändigung bzw. Überlassung der erforderlichen Unterlagen/sonstige Unterlagen in seinem Besitz (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG)
- im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG)
- bei Nicht-Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG)
- bei Nicht-Wahrnehmung des Termins zur Asylantragstellung
- bei Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit

Anspruchseinschränkung endet bei Nachholung der Mitwirkungshandlung bzw. Terminwahrnehmung.

Fallgruppe VII: Leistungskürzung bei Verletzung der Mitteilungspflicht im sozialrechtlichen Verfahren

§ 1a Abs. 6: wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig Vermögen nicht angibt, das vor Inanspruchnahme von Leistungen aufzubreuchen wäre, erhält nur Leistungen nach § 1a Abs. 1.

Fallgruppe VIII: Leistungskürzung in Dublin-Fällen

§ 1a Abs. 7: Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 5, deren Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde und Abschiebung angeordnet wurde, erhalten nur Leistungen nach § 1a Abs. 1, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist (Ausnahme: Gericht hat aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet).

Fallgruppe IX: Leistungskürzungen auf Grundlage der Unterbringung

- § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 (Regelbedarfsstufe 2 für Erwachsene in GU, Leistungskürzung um 10%)
- § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) und Abs. 2 Nr. 2 b): erwachsene Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung i.S.v. § 44 Abs. 1 AsylG (Landeserstaufnahmeeinrichtungen) oder in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, erhalten gekürzte Leistungen (ca. 10%).
- Kürzungen für unter 25-Jährige um 20% (§ 3a Abs. 1 Nr. 3) und Abs. 2 Nr. 3.

Vorgehen gegen Kürzungen:

Wichtig: Viele Klienten (v.a. in GUs Lebende) merken nicht, dass eine Kürzung erfolgt ist aufgrund der Tatsache, dass neben den Kürzungen gleichzeitig die Regelsätze angepasst wurden. Daher ist es wichtig die Klienten zu informieren, dass sie mit (oder ohne Bescheid) zur Beratung kommen!

Variante 1:

Es liegt ein Bescheid vor:

Widerspruch innerhalb eines Monats ab Zustellungsdatum (Rechtsbehelfsbelehrung).
Sofern Rechtsbehelfsbelehrung fehlt, gibt es eine Frist von einem Jahr.

und

Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht unter Hinweis, dass der Bedarf für das lebensnotwendige Existenzminimum durch die Kürzung nicht gedeckt ist.

Variante 2:

Es wurde auf Grund der geänderten Gesetzeslage gekürzt, ohne dass ein schriftlicher Bescheid erfolgt ist: ebenfalls **Widerspruch** einlegen unter Bezugnahme auf die Kürzung der Geldüberweisung; ebenfalls **Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz** beim Sozialgericht unter Hinweis, dass der Bedarf für das lebensnotwendige Existenzminimum nicht gedeckt ist.

Widerspruchs- und Klagebegründung:

I. Begründung für alle Kürzungen:

Grundsätzlich kann in allen Fällen von Kürzungen auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 18. Juli 2012 Bezug genommen werden, in dem klargestellt wurde, dass Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verbürgt. Dieses umfasst sowohl die physische Existenz als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Dieses Recht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. Der Menschenwürdegrundsatz ist migrationspolitisch nicht zu relativieren, so das BVerfG in seiner Grundsatzentscheidung von 2012.

Wenn der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheit bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er bei der Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung ist laut Bundesverfassungsgericht nur möglich, sofern deren Bedarf an existenzsichernden Leistungen signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann. Die Gesetzesbegründung erbringt diesen Beleg nicht.

II. Begründung zu den Kürzungen beim Leben in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft:

Die Gesetzesbegründung rechtfertigt die Kürzung mit „Einspareffekten“, die beim Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft mit Paarhaushalten zu vergleichen seien. Aufgrund eines gemeinsamen Wirtschaftens gäbe es Aufwendungen, die die Bewohner aufgeteilt bzw. gemeinsam zu tragen hätten. Als Beispiele nennt die Gesetzesbegründung den in einer GU bereitgestellten Festnetz- oder Internetanschluss oder die Erwartung, dass Lebensmittel oder Küchengrundbedarf in größeren Mengen gemeinsam eingekauft werden könnten.

Als Gegenargumente sind im Widerspruchs- und Klageverfahren anzuführen:

- Ein statistischer Einspareffekt kann nur dann angenommen werden, wenn die Leistungsberechtigten nicht nur zusammenleben, sondern im Rahmen einer „Einstandsgemeinschaft“ auch zusammen wirtschaften. In einer Partnerschaft kann man davon ausgehen, allerdings nicht in einer GU. Es handelt sich hier nicht um ein frei gewähltes Zusammenleben, sondern um eine Zwangsgemeinschaft, in der ein gemeinsames Wirtschaften zwar möglich, aber keineswegs zu erwarten ist. Aus gutem Grund hat der Gesetzgeber im SGB II Leistungsberechtigte, die in einer Wohngemeinschaft leben, nicht der Regelbedarfsstufe 2 sondern der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet und erwartet nicht automatisch ein gemeinsames Wirtschaften. Auch deutsche Wohnungslose erhalten in Obdachloseneinrichtungen Regelsatzstufe 1 (siehe dazu auch BSG, Urt. v. 23.8.2012, B 4 AS 34/12 R).
- Zudem kann die leistungsrechtliche Konstruktion einer Art „Zwangsgemeinschaft“ zu erhöhtem Konfliktpotential führen, schon von daher ist mit Einspareffekten nicht zu rechnen.
- Die Regelung lässt außer Acht, dass in Aufnahmeeinrichtungen der notwendige Bedarf ohnehin als Sachleistung gewährt wird und nur noch ein relativ kleiner Anteil als Bargeld für den persönlichen Bedarf ausgezahlt wird. Dieser Bedarf ist als persönlicher Bedarf zu sehen, um individuelle Bedürfnisse zu befriedigen und ist gerade nicht zu kollektivieren.
- Zudem ist insbesondere bei Personen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus ein häufiger Wechsel der Mitbewohner*innen zu erwarten und an der Tagesordnung, so dass ein gemeinsames Wirtschaften rein praktisch schon nicht zu erfüllen ist.

III. Kürzungen in den Fallgruppen wegen Ausreisepflicht in einen anderen Mitgliedsstaat der EU

Hier muss in der Widerspruchsbegründung dargelegt werden, dass die Kürzung mit der Begründung der Ausreisemöglichkeit dorthin nicht (mehr) gerechtfertigt ist. Argumente könnten möglicherweise sein:

- der Flüchtlingsstatus, den man in dem anderen Mitgliedsstaat hatte (subsidiärer Schutz bzw. der voller Flüchtlingsstatus), könnte möglicherweise nicht mehr bestehen bzw. das Aufenthaltsrecht entfallen sein (sinnvoll, die genaue Rechtslage und Rechtspraxis im konkreten anderen Mitglied-/Dublin-Staat hierzu recherchieren und darlegen)
- man muss zudem darlegen, dass man gegen den Bescheid des BAMF (bzgl. der Ausreisepflicht) Rechtsbehelfe eingelegt hat und warum im Falle einer Ausreise dorthin eine **erhebliche** unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht und dass daher die Leistungskürzung nicht gerechtfertigt ist, solange ein (zumal erfolgversprechendes) Verfahren gegen die Ausreisepflicht anhängig ist.

Im Urteil des europäischen Gerichtshofes im Fall Jawo (19.03.2019 - C-163/17 Jawo) wurde festgestellt:

Ein Asylbewerber darf in den Mitgliedstaat überstellt werden, der normalerweise für die Bearbeitung seines Antrags zuständig ist oder ihm bereits subsidiären Schutz gewährt hat. Das Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht nur, wenn eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht ist. Diese Schwelle wird selbst bei großer Armut oder starker Verschlechterung der Lebensverhältnisse von Schutzsuchenden, die sich nicht auf familiäre Solidarität stützen können, nur erreicht, wenn die Situation mit extremer materieller Not verbunden ist. Ob in dem eigentlich zuständigen Staat Schwachstellen bestehen, die zu einem solchen Risiko führen, ist auf Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben zu prüfen.

Aufgrund dieses Urteils muss derjenige, der überstellt werden soll, sehr genau darlegen, warum in seinem Fall bei einer Überstellung dort in dem zuständigen Mitgliedsstaat gegen Art 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen wird, am besten aufgrund der besonderen individuellen Umstände. Hier wird im Urteil ein sehr hoher Maßstab angelegt. Es ist zu befürchten, dass aufgrund dieses Urteils in vielen Fällen Rechtsschutz- und Klageverfahren scheitern und Abschiebungen in die zuständigen Mitgliedsstaaten vollzogen werden können.

Bitte beachten Sie - Wichtig:

*Dieses Informationsblatt ist auf der Grundlage von Diskussionen unter Rechtsanwälten/innen und Sozialarbeiter/innen erstellt worden. In dem Informationsblatt ist unser derzeitiger Erkenntnisstand wiedergegeben. Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. **Dieses Informationsblatt kann eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen.** Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen dieses Informationsblattes unter <http://www.ekiba.de/migration> unter „Rechtliche Informationen“. Dort finden Sie auch eine Übersicht der Beratungsstellen in Baden in Ihrer Nähe (unter „Beratung“).*

*Manuel Insberg, Referent Flüchtlingshilfen, Diakonisches Werk Württemberg
Regine Gnegel, Dipl. Sozialarbeiterin, Koordinierung Maßnahmenpaket Geflüchtete und Fachberatung Flucht, Evangelischer Oberkirchenrat der Evang. Landeskirche in Baden
Jürgen Blechinger, Jurist und Referent für Flucht und Migration, Evangelischer Oberkirchenrat und Diakonisches Werk Baden*